

**TOP 5**

**VORLAGE**  
**zur Sitzung des Finanzausschusses**  
**am 12.04.2016**

**Betr.: Sondernutzung Strand– Aufstellen einer mobilen Verkaufseinrichtung in Form eines Kleinbusses „Barkas“**

*(gemäß § 10 Abs. 5 Strandsatzung)*

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

**Zu A)**

Herr Fridtjof Behrens beantragt für die kommende Saison das Aufstellen eines mobilen Verkaufstandes (ähnlich einem Bierverkaufswagen) in Form eines Kleinbusses „Barkas“. Dieser wird ein speziell an die Erfordernisse umgebauter Getränkeverkaufswagen. Alternativ könnte auch ein optisch an das Erscheinungsbild einer Barkasse angepasster Bauwagen fungieren. Als Standort für den Wagen stellt sich Herr F. Behrens den Bereich am Strandzugang 44 (westwärts) unterhalb des DLRG Turms vor.

*Der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 dem Antrag zum Aufstellen eines mobilen Verkaufstandes am Strandzugang 44 sowie dem Verkauf von Getränken und Snacks zugestimmt.*

**Zu B)**

Seitens der Verwaltung bestehen zum Aufstellen des Verkaufstandes grundsätzlich keine Bedenken. Bei der genauen Standortbestimmung sind Belange der DLRG, Strandreinigung etc. zu berücksichtigen.

Vom Antragssteller müsste, bei positiver Entscheidung, noch ein Nachweis über die Zuverlässigkeit (z.B. Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) eingereicht werden. Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung empfohlen, den Verkauf ausschließlich auf Getränke und Snacks zu beschränken.

Es besteht eine Sondernutzungsgenehmigung mit einem anderen Gewerbetreibenden für den Verkauf von Speiseeis, alkoholfreien Getränken und Bockwurst (am gesamten Strand).

Die Verwaltung empfiehlt und erachtet es als sinnvoll, die Genehmigung zunächst für eine Saison (2016) zu erteilen.

Zur Ermittlung und Festlegung des Nutzungsentgeltes sollten bereits bestehende, vergleichbare Sondernutzungs-Vereinbarungen mit anderen Gewerbetreibenden herangezogen werden.

Die Vereinbarung für die bereits in der letzten Saison genehmigte Strandbar in Form eines Strandkorbs nahe der Seebrücke, wäre mit dem neugeplanten Vorhaben des Herrn F. Behrens vergleichbar.

Zum anderen ist die Sondernutzungsvereinbarung über den mobilen Eis-, Getränke und Bockwurstverkauf am Strand als Vergleich heranzuziehen.

Im Fall der Strandbar nahe der Seebrücke wurde ein Satz in Höhe von 0,74 Euro (brutto)/m<sup>2</sup> und Tag für die Berechnung des Nutzungsentgeltes zu Grunde gelegt.

Beim mobilen Eis-, Kaffee- und Bockwurstverkauf ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 19.000 Euro (brutto)/Jahr angesetzt worden

#### **Zu C)**

Durch die Erteilung einer Sondernutzungs-Vereinbarung am Strand, ist in Abhängigkeit vom Nutzungszeitraum, der tatsächlichen Größe des Verkaufsstandes sowie der Bewertung der Sondernutzung mit Einnahmen (für den Haushalt des EB) in Höhe von ca. 3.500 Euro / Jahr zu rechnen.

Gewerbeanzeige, Gaststättenerlaubnis sowie Ausnahmegenehmigungen bedeuten ca. 300 Euro Mehreinnahmen für den Haushalt der Gemeinde.

Die Zuständigkeit obliegt in allen Fällen der Gemeinde Graal-Müritz.

#### **Zu D)**


Es ist darauf zu achten das sich dem umgebauten Fahrzeug keine Flüssigkeiten mehr befinden, die zur Verunreinigung des Erdreichs führen könnten. Dieses wäre auch in vertraglichen Vereinbarungen festzuhalten.

#### **Zu E)**

##### **Beschlussvorschlag**

*Variante 1:* Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung für das Vorhaben des Herrn F. Behrens eine Sondernutzungsgebühr als Pauschalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € / Jahr festzulegen.

*Variante 2:* Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung für das Vorhaben des Herrn F. Behrens eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € / m<sup>2</sup> / Tag festzulegen.

  
Giese  
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....

Nein-Stimmen: .....

Stimmenthaltungen: .....

---

Mario Kosubek  
Finanzausschussvorsitzender

---

Frank Giese  
Bürgermeister

Auszug Niederschrift FA 9.12.2014

Der Finanzausschuss spricht sich grundsätzlich für einen Abschluss des Erbbaurechtsvertrages aus, entscheidet aber über die Höhe des Pachtzinses erst, wenn das JSW zu den aufgetretenen Unklarheiten Stellung bezieht.

Vorlage wird zurückgestellt.

(FA v. 09.12.2014 TOP 5)

**TOP 6      Höhe der Sondernutzungsgebühr über die Aufstellung einer mobilen Verkaufseinrichtung am Strand**

Hier wurde der Antrag gestellt, für die kommende Saison einen mobilen Verkaufsstand, in Form eines Strandkorbes am Strand aufzustellen. Der Tourismusausschuss hat sich bereits für Aufstellung am Strandzugang 23-24 (neben der Seebrücke) ausgesprochen. Der Verkauf wurde ausschließlich auf den Verkauf von Getränken beschränkt. Weiterhin sollen abendliche Lagerfeuer stattfinden.

Der Finanzausschuss soll nun über die Höhe eines Nutzungsentgeltes entscheiden. Hier stellt sich zuallererst die Frage ob eine Pauschalgebühr, vergleichbar mit den mobilen Eisverkauf/Kaffee- und Bockwurstverkauf i.H.v. 19.000 € / Jahr angesetzt werden soll oder eine Gebühr / Quadratmeter und Tag für die Berechnung des Nutzungsentgeltes zu Grunde gelegt werden soll.

Herr Schulz erscheint zur Sitzung.

Nach kurzer Beratung und Vergleich mit den Gebühren aus der Sondernutzungssatzung, entscheidet sich der Finanzausschuss dafür, die Werte aus der Sondernutzungssatzung für Verkaufsstände anzusetzen.

Diese sieht für Verkaufsstände eine Gebühr von 0,74 € / m<sup>2</sup> / Tag vor. Weiterhin sind hier Staffeln pro m<sup>2</sup> pro Woche (5,19 €), pro Monat (22,50 €) und pro Jahr (270,00 €) verankert. Die Abrechnung soll dann gemäß der tatsächlichen Standzeit erfolgen.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Der Finanzausschuss beschließt für das Vorhaben des Herrn Ch. Witt eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 0,74 € / m<sup>2</sup> / Tag festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig.

(FA v. 09.12.2014 TOP 6)

**TOP 7      Forderungsverzicht Gewerbesteuer 2010**

Frau Kleinvogel erläutert die Vorlage.

Dem Fachbereich Steuern liegt eine offene Gewerbesteuerforderung aus 2010 i.H.v. 14.752 € vor, welche aus einem Sanierungsgewinn resultiert. Im Geschäftsjahr 2010 wurde dem Gewerbetreibenden ein Bankdarlehen erlassen, um ihn vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen. Diese Ausbuchung wurde seitens des Gewerbetreibenden ertragswirksam als außerordentlicher Ertrag (Sanierungsgewinn) verbucht, welcher zu einem Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2010 führte. Aufgrund dieses Jahresüberschuss wurde die o.g. Gewerbesteuer festgelegt.

Gegen den Bescheid über die Gewerbesteuer sowie die Einkommenssteuer vom Finanzamt hat der Gewerbetreibende über seinen Steuerberater rechtzeitig Widerspruch mit einer entsprechenden Begründung eingelegt. Das Finanzamt Ribnitz-Damgarten hat die auf den Sanierungsgewinn entfallene Einkommenssteuer aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO erlassen und dies der Gemeinde mit Schreiben vom 07.11.2014 mitgeteilt.

Allerdings erfolgt keine Änderung des Gewerbesteuermessbescheides seitens des Finanzamtes. Die Gemeinde hat bei Veranlagungen auf Sanierungsgewinne die Entscheidungsbefugnis.

Seitens der Verwaltung wird ein Forderungsverzicht für Sinnvoll erachtet, um den Gewerbetreibenden vor der Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. Durch den Forderungsverzicht müsste die Gemeinde eine finanzneutrale Aufwandsbuchung vornehmen, welche nicht planbar war und somit eine Überschreitung nach sich zieht. Diese kann jedoch mit Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Herr Kosubek gibt eine kurze Erklärung zum Sachverhalt eines Sanierungsgewinnes.

Die Mitglieder des Finanzausschusses folgen dem Vorschlag der Verwaltung

Beschluss: